

Aktenzeichen: 2 AZN 78/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 29. März 1984

- 2 AZN 78/84 -

I. Arbeitsgericht
Siegen

Urteil vom 17. Dezember 1982

- 3 Ca 341/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 22. Dezember 1983

- 2 Sa 192/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 78/84

2 Sa 192/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März
1984 beschlossen:**

- 1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. De-
zember 1983 - 2 Sa 192/83 - wird als unzu-
lässig verworfen.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, daß die Begründung des anzufechtenden Urteils von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen des Annahmeverzuges des Arbeitgebers im Anschluß an eine unwirksame Kündigung abweicht. Das von der Beschwerdeführerin angezogene Urteil des erkennenden Senates vom 19. August 1982 (-2 AZR 230/80 - BB 1983, 704) ist nicht einschlägig. Mit diesem Urteil hat der Senat keineswegs die Auffassung aufgegeben, in der Erhebung der Kündigungsschutzklage liege im allgemeinen das zur Herbeiführung des Annahmeverzuges erforderliche wörtliche Angebot der Arbeitslei-



stung nach § 295 BGB (vgl. BAG Urteil vom 27. Januar 1975 - 5 AZR 404/74 - AP Nr. 31 zu § 615 BGB). Die Entscheidung befaßt sich nicht mit den Voraussetzungen des Annahmeverzuges, sondern im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer Rücknahme der Kündigung auf das Rechtsschutzbedürfnis mit der anders gelagerten Frage, ob in der Erhebung der Kündigungsschutzklage zugleich das Einverständnis des Arbeitnehmers zur Rücknahme der Kündigung und zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses liegt. Auch wenn in der Klageerhebung keine antizipierte Zustimmung des Arbeitnehmers zur Rücknahme der Kündigung des Arbeitgebers liegt, dann bedeutet das nicht zugleich, daß es an einem Leistungsangebot nach § 295 BGB fehlt. Das wird vielmehr erst dann fraglich, wenn der Arbeitnehmer das in der Rücknahme der Kündigung liegende Angebot des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht als beendet anzunehmen, zurückweist. Ein solcher Tatbestand ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorliegend nicht gegeben.

b) Das anzufechtende Urteil beruht auch nicht auf einem Grundsatz, der der von der Beklagten angezogenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts widerspricht, während des Kündigungsschutzprozesses bestehe grundsätzlich kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung. Wie die Beklagte verkennt, setzt der Eintritt des Annahmeverzuges nach den § 293 ff. BGB nicht voraus, daß der Schuldner zur Annahme der ihm angebotenen Leistung auch verpflichtet ist. Die Vorschriften über den Annahmeverzug regeln vielmehr den Verstoß des Gläubigers gegen eine Obliegenheit. Sie gehen davon aus, daß der Gläubiger zur Annahme



der Leistung zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist (vgl. nur Palandt/Heinrichs, BGB, 43. Aufl., § 293 Anm. 1 a).

c) Die weiteren Rügen der Beklagten, die darauf abzielen, der Vorsitzende der erkennenden Kammer des Berufungsgerichtes habe sich gesetzwidrig selbst als gesetzlicher Richter den Parteien entzogen, sind im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Anders als in den Verfahrensordnungen des öffentlichen Rechts kann die Nichtzulassungsbeschwerde des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht auf Verfahrensverstöße gestützt werden (BAG 32, 228). Das gilt selbst dann, wenn die Verfahrensverstöße zugleich Grundrechtsverletzungen enthalten (BAG Beschluß vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979). Grundrechtsverstöße sind durch Verfassungsbeschwerden und nicht durch die Nichtzulassungsbeschwerde zu verfolgen.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)